

CH_VB 84.937 vom 4. Oktober 1985

Bundesverwaltung, 1985-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.937

FR: CH_VB 84.937 du 4 octobre 1985

IT: CH_VB 84.937 del 4 ottobre 1985

Erwägungen

E. 4

Die Erhaltung der Kulturlandschaft;

E. 5

L'élaboration d'un plan directeur fondé sur les études énumérées plus haut et l'engagement des crédits nécessaires par accroissement des subsides actuels ou par une meilleure répartition des ressources existantes entre les diverses parties du pays, de manière à réaliser dans les plus brefs délais les améliorations structurelles nécessaires selon les principes évoqués dans la présente motion. Mitunterzeichner — Cosignataires Aliesch, Bühler-Tschap-pina, Bundi, Butty, Cantieni, de Chastonay, Columberg, Cotti Flavio, Darbellay, Dirren, Dupont, Flubacher, Geiss-bühler, Grassi, Mari, Humbel, Iten, Kühne, Martin, Müller-Scharnachtal, Nef, Oester, Revaclier, Rubi, Ruckstuhl, Savary-Waad, Schärli, Schnider-Luzern, Steinegger, Van-nay, Ziegler. (31) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der 6. Landwirtschaftsbericht des Bundesrates betont die Bedeutung der Grundlagenverbesserungen im allgemeinen und der Strukturverbesserungen im besonderen. Obwohl sein hoher Stellenwert in der Agrarpolitik unbestritten ist, wurde und wird offenbar das Meliorationswesen hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Mittel als Stiefkind behandelt. Im Rahmen der Bestrebungen zur Sanierung des Bundeshaushaltes ist offenbar im Investitionsbereich gespart worden, weil der grosse Teil der Ausgaben der Agrarpolitik gesetzlich festgelegt ist. Einsparungen im Investitionsbereich sind kurzfristig wohl am einfachsten durchführbar, sie werden sich aber längerfristig sicher negativ auswirken. Die Notwendigkeit und die Förderungswürdigkeit der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen sind allgemein anerkannt. Meines Erachtens wichtige Zusammenhänge dürfen aber trotzdem in Erinnerung gerufen werden. Je nach Stand der durchgeführten Meliorationen weisen insbesondere im Berggebiet die Gemeinden eine recht unterschiedliche Produktionsstruktur auf. Bei fehlenden oder ungenügenden Strukturverbesserungen entstehen hohe Produktionskosten, die über Preisanpassungen und Direktzahlungen gegenüber meliorierten Gemeinden und Betrieben nicht ausgeglichen werden können. Ein Ausgleich lässt sich nur erzielen, wenn in etwa die gleichen technischen Voraussetzungen geschaffen werden können. Die Mechanisierung in der Landwirtschaft hat gerade im Berggebiet zu bedeutenden Arbeitserleichterungen geführt. Mit fehlenden oder ungenügenden Strukturverbesserungen ist aber der Maschineneinsatz nur beschränkt möglich. Wegen des hohen Verschleisses sind die Betriebs- und Unterhaltskosten so hoch, dass sie etwa die Arbeitserleichterungen aufwiegen. Im Berggebiet, insbesondere aber im Kanton Wallis, ist die Landwirtschaftsstruktur geprägt vom Übergewicht der Nebenerwerbsbetriebe. Die landwirtschaftliche Tätigkeit allein genügt nicht, um eine Familie ernähren zu können. Nebenerwerbsbetriebe sind insbesondere angewiesen auf einen rationellen Einsatz der Produktionsfaktoren. Nur mit

gezielter Förderung des Meliorationswesens kann in weiten Gebieten unseres Kantons und des Berggebietes die land- wirtschaftliche Bewirtschaftung gewährleistet werden. Nur wenn die Bewirtschaftung aufrechterhalten bleibt, kann das Postulat der Lebensmittelversorgung in Zeiten gestörter Zufuhr erfüllt werden. Vergandete Flächen erreichen bald einmal einen irreversiblen Zustand, oder ihre Rekultivierung ist mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden. Die

Motion Schmidhalter 1822 N 4 octobre 1985 Strukturverbesserungsmassnahmen, insbesondere in abge- legenen und Grenzertragsgebieten, leisten einen wesentli- chen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftungs- möglichkeiten. Die Erhaltung der Kulturlandschaft kann nur so gewährleistet werden. Wegen der fehlenden Mittel bundesseits sind viele Kantone gezwungen, das Ausführungsprogramm laufender Unter- nehmen zeitlich zu erstrecken und den Baubeginn neuer Werke aufzuschieben. Die generelle lineare Kürzung der Bundesbeiträge um 10 Prozent hat für viele Bauherrschaft- ten zu ernsthaften finanziellen Problemen geführt. Trotz der merklichen Verbesserung in den letzten zwei Jahren kann der grosse Nachholbedarf nicht aufgeholt werden. Damit wirkt sich die ungleiche Behandlung einer Gemeinde gegenüber der anderen oder eines Betriebes gegenüber dem anderen immer stärker aus. Bauherrschaften, die erst jetzt oder in Zukunft Meliorationsmassnahmen durchführen können, müssen bedeutende Subventionskürzungen in Kauf nehmen. Die Restkostenbelastung sprengt den Rah- men des noch Vertretbaren. Die Benachteiligung gegenüber bereits meliorierten Gemeinden oder Betrieben ist offen- sichtlich. Die Leute verlieren den Glauben an die Zielsetzun- gen der Agrarpolitik, sie bezweifeln den Nutzen von Struk- turverbesserungsmassnahmen und sie verlieren die Hoff- nung auf die Zukunft der Landwirtschaft. Gerade in Berggebieten und Randregionen, die generell einen hohen Nachholbedarf an landwirtschaftlichen Melio- rationsmassnahmen aufweisen, muss Schlimmes befürchtet werden : - Die Bewirtschaftung von Grenzertragsböden, leider aber auch von landwirtschaftlichen Flächen, die sich an und für sich für eine Bewirtschaftung recht gut eignen, wird aufge- geben. Die Folgeschäden sind bekannt, aber in ihrem Umfang noch nicht erfasst. - Durch die Aufgabe der Landwirtschaft wird die Lebensge- meinschaft von Bergdörfern und Bergtälern ernsthaft gefährdet. Die einsetzende Vergandung wird zu einer bedeutenden Erosions- und Lawinengefährdung mit noch nicht voll erfassten Auswirkungen auf Besiedlung und Frem- denverkehr, aber auch auf das Landschaftsbild führen. - Die jungen Bauern, die Freude an ihrem Beruf haben, werden verbittert und wandern ab. - Auslaufende Betriebe finden keinen Nachfolger. Die Realität zeigt, dass die Zielsetzung gemäss 6. Landwirt- schaftsbericht nicht vollumfänglich erfüllt werden kann, falls die Mittel bundesseits für das Meliorationswesen nicht kurz- und mittelfristig wesentlich aufgestockt werden. Die jährli- che Erhöhung sollte mindestens 10 Prozent des Vorjahres- budgets betragen, bis das Verhältnis der siebziger Jahre wiederhergestellt ist. Zugunsten der Rand- und Berggebiete kann dies durch die beschriebene Aufstockung der erforder- lichen Kredite erfolgen. Neben der ausgewiesenen agrarpolitischen Bedeutung des Meliorationswesens darf auch nicht ausser acht gelassen werden, dass verschiedene Strukturverbesserungsmassnah- men ebenfalls eine volkswirtschaftliche Bedeutung erbrin- gen. Gerade in Berggebieten und Randregionen wirken sich die Investitionen für Meliorationsmassnahmen für die Beschäftigungslage des Bauhaupt- und Nebengewerbes sowie der technischen Berufe äusserst positiv aus. Im Kan- ton Wallis beispielsweise darf die entsprechende Beschäfti- gungswirkung auf rund 350 Arbeitsplätze geschätzt werden. Die in der Motion' aufgestellten Forderungen können dieser ungewollten Entwicklung entgegenwirken. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 15. Mai 1985. Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 mai 1985 Der Motionär stellt fest, dass im 6. Landwirtschaftsbericht den Grundlagenverbesserungen im allgemeinen und den Strukturverbesserungen im besonderen grosse Bedeutung beigemessen wird. Er ist mit dieser Darstellung einverstanden, bemängelt jedoch, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nicht genügen, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Eine vermehrte Förderung sei auf die Feststellung des Bestandes an Strukturverbesserungsprojekten, die Erfassung des Nachholbedarfes und ein Realisierungsprogramm abzustützen. Dabei soll die Erhaltung der ländlichen Besiedlung und der Kulturlandschaft sowie die Abwanderung aus den Bergtälern berücksichtigt werden. Zur Förderung der Berg- und Randregionen ist in den letzten zehn Jahren viel getan worden. Wir verweisen namentlich auf die Kredite des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) und des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten sowie die Aufstockung der finanziellen Mittel für Flächen- und Kostenbeiträge. Eine besondere Rolle spielen die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen. Sie haben insbesondere im Berggebiet wesentlich zur Erhaltung und Festigung der bäuerlichen Betriebe beigetragen. Landwirtschaftliche Meliorationen, d. h. Bodenverbesserungen, und landwirtschaftliche Hochbauten werden aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 und der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 mit Beiträgen unterstützt. Für die Gewährung von Investitionskrediten sind das Bundesgesetz vom 23. März 1962 sowie die dazugehörige Verordnung vom 15. November 1972 massgebend. Es trifft zu, dass im Rahmen der Sparmassnahmen die finanziellen Mittel auch in diesem Bereich beschränkt werden mussten. Seit 1984 sind sie aber wieder erhöht worden. Im weiteren konnten zusätzliche Strukturverbesserungsprojekte mit dem Konjunkturzusatz 1983 zur Förderung der Beschäftigung unterstützt werden. Eine massvolle Erhöhung der Mittel für Investitionsbeihilfen, abgestützt auf die sachbezogenen Bedürfnisse, ist auch in den nächsten Jahren vorgesehen. Die Investitionen im Bereiche der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen werden massgebend durch die Höhe der Bundeshilfe bestimmt. Es ist sinnvoll, wenn die mittel- und längerfristigen Bedürfnisse durch eine Umfrage bei den Kantonen festgestellt werden. Das Realisierungsprogramm kann auf dieser Grundlage ausgearbeitet werden, wobei die Nutzungsordnung nach Raumplanungsgesetz und weitere Unterlagen wie Entwicklungskonzepte und Fallstudien mitzuberücksichtigen sind. Die Verbesserung der Infrastruktur und der Besiedlung im ländlichen Raum und die Erhaltung der Kulturlandschaft sind prioritäre Anliegen des 6. Landwirtschaftsberichts. Der Vorstoss geht in die gleiche Richtung, weshalb der Bundesrat grundsätzlich einverstanden ist. Da für die Erfassung der Strukturverbesserungsprojekte und das Aufstellen eines Realisierungsprogrammes die Kantone mitwirken müssen und im weiteren die erforderlichen Mittel auf Budget und Finanzplanung abzustimmen sind, kann der Vorstoss nur als Postulat entgegengenommen werden. Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat empfiehlt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Überwiesen als Postulat - Transmis comme postulat

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Schmidhalter Meliorationen Motion Schmidhalter Améliorations foncières In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

18 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.937 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum
04.10.1985 - 08:00 Date Data Seite 1821-1822 Page Pagina Ref. No 20 013 769 Dieses
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.